Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1928	Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13369.) **Gesetz über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen. Vom 25. Juli 1928.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 und das zugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tage werden genehmigt.

(2) Der Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen wird zugestimmt.

§ 2.

Die in dem Staatsvertrag und in dem Schlußprotokoll enthaltenen Rechtsbestimmungen erlangen mit dem Tage der Vereinigung Gesetzeskraft.

§ 3.

Die zur Ausführung des Staatsvertrags, des Schlußprotokolls und dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind auf den Haushaltsplan zu übernehmen und bis dahin, soweit erforderlich, aus bereiten Mitteln vorschußweise zu bestreiten.

§ 4.

Die Anordnungen zur Ausführung des Staatsvertrags, des Schlußprotokolls und dieses Gesetzes werden, soweit sich aus dem Staatsvertrag und dem Schlußprotokoll nichts anderes ergibt, von den zuständigen Ministern getroffen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen. Vom 23. März 1928.

Nachdem das Preußische Staatsministerium und der Waldeckische Landesausschuß in Aussicht genommen hatten, den Freistaat Waldeck im Anschluß an das gegenwärtige staatsrechtliche Verhältnis beider Staaten zueinander mit dem Freistaat Preußen zu vereinigen, haben die zu diesem Zweck vom Preußischen Staatsministerium und vom Waldeckischen Landesausschuß bevollmächtigten Kommissare, nämlich

für Preußen: der Ministerialdirektor im Staatsministerium Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. jur. Eduard Nobis,
der Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. jur. Erwin Schütze,
der Ministerialrat im Finanzministerium Dr. jur. Herbert du Mesnil;

für Waldeck: der Landesdirektor des Freistaats Waldeck Präsident Dr. jur. Wilhelm Schmieding,
der Präsident der Waldeckischen Landesvertretung Amtsgerichtsrat Oswald Waldschmidt,
der Abgeordnete der Waldeckischen Landesvertretung Landwirt Karl Schnaar,
der Abgeordnete der Waldeckischen Landesvertretung Landwirt Heinrich Bräutigam,

sich nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten, vorbehaltlich der Genehmigung des Preußischen Landtags und der Waldeckischen Landesvertretung, über folgende Punkte geeinigt:

Artikel 1.

Das auf der Grundlage des Staatsvertrags vom 2. März 1887 beruhende, vom Preußischen Staatsministerium zum 31. Dezember 1928 gekündigte staatsrechtliche Verhältnis der Freistaaten Preußen und Waldeck zueinander wird bis zum 31. März 1929 verlängert.

Artikel 2.

Mit Wirkung vom 1. April 1929 ab soll das Gebiet des Freistaats Waldeck mit demjenigen des Freistaats Preußen zu einem einheitlichen Staatsgebiet Preußen nach Maßgabe folgender Bestimmungen vereinigt werden:

§ 1.

Die preußischen Staatshoheitsrechte dehnen sich auf das Gebiet des bisherigen Freistaats Waldeck aus.

§ 2.

Infolge der Vereinigung sollen alle waldeckischen Staatsangehörigen unter Erlöschen dieser Eigenschaft preußische Staatsangehörige werden.

§ 3.

(1) Die Verfassung des Freistaats Preußen und das preußische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) nebst Abänderungsgesetz sowie die preußische Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) und das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Preußischen Landtag und das Wahlprüfungsgericht vom 3. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 30) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 670) treten mit der Vereinigung im Gebiete des bisherigen Freistaats Waldeck an die Stelle der waldeckischen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Falls an diesem Tage die Wahlperiode des Preußischen Landtags noch länger als sechs Monate läuft, findet zu ihm erstmalig eine Zusatzwahl durch diejenigen wahlberechtigten Staatsbürger, die bei der Vereinigung im ehemaligen Freistaat Waldeck ihren Wohnsitz haben, in der Weise statt, daß die Stimmen auf die bei der letzten allgemeinen Wahl im Wahlkreis Hessen-Nassau zugelassenen Wahlvorschläge abgegeben und als Reststimmen dem Landeswahlvorschlag zugerechnet werden, an den der Anschluß erfolgt war. Die in den Landeswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensleute sind berechtigt, für diese Zusatzwahl den Vorschlag durch eine spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Landeswahlleiter abzugebende Erklärung dadurch zu ergänzen, daß ein oder mehrere Bewerber, die zur Zeit der Vereinigung im ehemaligen Freistaat Waldeck ihren Wohnsitz haben, der Bewerberreihe ein- oder angefügt werden. Die Stimmzettel sollen nicht die Namen der in den Kreiswahlvorschlägen benannten Bewerber, sondern nur die Angabe der Partei unter Hinzufügung der Namen der etwa zu den Landeswahlvorschlägen neu benannten Bewerber enthalten. Die Zusatzwahl soll innerhalb dreier Monate nach der Vereinigung erfolgen.

§ 4.

(1) Die drei waldeckischen Kreise werden als preußische Kreise übernommen und mit dem Tage der Vereinigung dem Regierungsbezirk Kassel sowie dem Bezirksverband dieses Regierungsbezirks und der Provinz Hessen-Nassau eingegliedert.

(2) Die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 246) tritt in Verbindung mit dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 123) sowie der zu ihm ergangenen Wahlordnung vom 14. Oktober 1925 (MBliV. S. 1033) mit der Vereinigung im Gebiete des bisherigen Freistaats Waldeck in Kraft.

(3) Falls an diesem Tage die Wahlperiode des Kommunallandtags des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Kassel noch länger als sechs Monate läuft, findet zu ihm erstmalig eine Zusatzwahl durch diejenigen wahlberechtigten Staatsbürger statt, die bei der Vereinigung im ehemaligen Freistaat Waldeck ihren Wohnsitz haben; hierbei sind in den zu einem Wahlbezirk vereinigten drei Kreisen drei Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Die Zusatzwahl soll innerhalb dreier Monate nach der Vereinigung erfolgen.

(4) Die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193) tritt in Verbindung mit dem in Abs. 2 bezeichneten Wahlgesetz und der Wahlordnung mit der Vereinigung in Kraft; die Wahl der Kreistage soll innerhalb dreier Monate nach der Vereinigung erfolgen. Bis zur Bildung der neuen Kreisorgane werden die dem Kreistag und Kreisausschuß obliegenden Angelegenheiten durch die bei der Vereinigung vorhandenen Kreisvorstände wahrgenommen.

§ 5.

(1) Preußen sichert das Bestehenbleiben der drei waldeckischen Kreise auf die Dauer von fünf Jahren zu; eine frühere Vereinigung darf nur auf Wunsch der beteiligten Kreistage erfolgen.

(2) Preußen sichert ferner zu, daß es Gebietsteile der drei Kreise nicht ohne Anhörung der Gemeindevertretungen und der Kreisausschüsse der betroffenen Gebietsteile und nur aus dringendsten Gründen einer zweckmäßigen Verwaltungsorganisation anderen Kreisen zulegen wird.

(3) Die von Waldeck umschlossenen preußischen Gebietsteile Eimelrod und Höringhausen werden vom Kreise Frankenberg ohne Vermögensauseinandersetzung mit ihm abgetrennt und mit dem Kreise des Eisenbergs vereinigt; sie gelangen in den vollen Genuß der für die ehemals waldeckischen Gebietsteile aus § 6 Abs. 2 folgenden Vorteile.

(4) Preußen behält sich vor, den waldeckischen Kreisen weitere preußische Gebietsteile zuzulegen, ohne daß diese den Mitgenuß der aus § 6 Abs. 2 folgenden Vorteile beanspruchen können.

§ 6.

(1) Das allgemeine waldeckische Staatsvermögen ausschließlich des Staatsguts Kappel geht mit allen auf ihm ruhenden Lasten und Verpflichtungen auf Preußen als Gesamtrechtsnachfolger über.

(2) Das durch waldeckisches Gesetz vom 8. April 1921 (RegBl. S. 48) als Sondervermögen innerhalb des waldeckischen Staatseigentums festgestellte Waldeckische Domanialvermögen mit Ausnahme des Eigentums an den in der Anlage aufgeführten Forsten, Domänen und sonstigen Liegenschaften und am Bade Wildungen geht auf einen die waldeckischen Gemeinden und diejenigen der preußischen Gebietsteile Eimelrod und Höringhausen umfassenden Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger über. Dieser erhält auch das Eigentum am Staatsgut Kappel.

(3) Der Zweckverband soll durch besonderes waldeckisches Gesetz gebildet werden, das nach der Vereinigung aufrechterhalten bleibt und nur im Wege förmlicher Gesetzgebung von Preußen geändert oder aufgehoben werden kann. — Der Zweckverband ist berechtigt, den Waldeckischen Stern in seinem Wappen zu führen.

(4) Gemeinden, in denen am 1. April 1929 Grundvermögen des Zweckverbandes vorhanden ist, sollen vor Fassung eines Gemeindebeschlusses über Erhebung von den Grundbesitz belastenden Abgaben den Zweckverband anhören, wenn der Beschluß der Genehmigung bedarf und der Zweck-

verband durch den Beschluß betroffen wird. Der die Genehmigung erteilende Beschluß ist dem Zweckverband in diesen Fällen zuzustellen; gegen ihn steht dem Zweckverband innerhalb zweier Wochen die Beschwerde zu.

§ 7.

(1) Der Zweckverband trägt die auf dem Domanialvermögen ruhenden Lasten und Schulden, soweit sie nicht ausdrücklich von Preußen übernommen sind.

(2) Preußen entlastet von der Vereinigung ab das Domanialvermögen von den bisher aus ihm für Zwecke der Pfarrerbesoldung und der obersten Kirchenbehörde erbrachten Geldleistungen an die waldeckischen Kirchen und übernimmt die Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge der ehemaligen Beamten im Dienste des Waldeckischen Domaniums. Die bisherigen Verpflichtungen des Domanialvermögens, Zuschüsse zu den Kosten der waldeckischen Staatsverwaltung zu leisten, erlöschen.

(3) Waldeck verzichtet für das Domanialvermögen und dessen Rechtsnachfolger, den Zweckverband, auf alle sonstigen Ansprüche, die etwa dem Domanialvermögen gegenüber dem Waldeckischen Staate und seinem Rechtsnachfolger, dem Preußischen Staate, zustehen. Der Preußische Staat verzichtet auf die Forderungen, die ihm gegen das Domanialvermögen aus Schuldverschreibungen der ehemaligen waldeckischen Grafen zustehen.

(4) Der Zweckverband soll seine Reineinkünfte zum Besten der Verbandsglieder, insbesondere zu ihrer steuerlichen Entlastung, verwenden.

(5) Der Preußische Staat hat an den dem Zweckverband gehörigen Domänen und Forsten ein binnen zweier Monate auszuübendes Vorkaufsrecht, wenn es sich um den Verkauf von ganzen Domänenbetrieben oder von Forsten in einer Größe von mehr als 50 ha handelt.

§ 8.

(1) Die in der Anlage bezeichneten Forsten und Domänen gehen einschließlich der dem Domanialvermögen innerhalb dieser Gebiete zustehenden Fischereirechte und der in der Anlage bezeichneten Wirtschaftsgebäude, frei von Hypotheken, Grund-, Rentenschulden und Reallasten — abgesehen von den in der Anlage bemerkten Holzberechtigungen —, zu Eigentum auf den Preußischen Staat über. Soweit zu den dem Preußischen Staat übereigneten Oberförsterei- und Förstereigehöften nicht übereignete Wirtschaftsländereien gehören, werden diese vom Zweckverband dem Preußischen Staat auf Wunsch zu den in Preußen üblichen Sätzen verpachtet werden.

(2) Preußen übereignet dagegen seine in dem preußischen Gebietsteil Eimelrod belegenen, mit Losholz- und Leseholzberechtigungen belasteten, im übrigen von Hypotheken, Grund-, Rentenschulden und Reallasten freien Forsten dem Zweckverband.

§ 9.

(1) Das Eigentum am Bade Wildungen geht frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auf den Preußischen Staat über. Als zum Bade gehörig gelten alle Liegenschaften, Rechte und beweglichen Sachen, die auf der Grundlage des Vertrags vom 9. April 1898 und seiner Ergänzungen der gegenwärtigen Pächterin des Bades überlassen worden sind. Der Preußische Staat tritt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ein.

(2) Der Preußische Staat wird alsbald, nachdem die Waldeckische Landesvertretung der Vereinigung Waldecks mit Preußen zugestimmt hat, die Mittel, die für den Bau einer in das Eigentum des Grundeigentümers fallenden Wandelhalle im Bade Wildungen nach einem von der zuständigen preußischen Hochbauverwaltung endgültig festzusetzenden Bauplan erforderlich sind, darlehnsweise dem Domanialvermögen zur Verfügung stellen, das die Zins- und Amortisationsbeträge, die ihm nach Maßgabe der zwischen ihm und der Pächterin des Bades sowie der Stadt Bad Wildungen über die Errichtung der Wandelhalle am $\frac{18.}{24.}$ Februar 1928 und $\frac{\text{29. Oktober 1927}}{\text{15. Februar 1928}}$ geschlossenen Verträge zufließen, an den Preußischen Staat abzuführen hat. Mit der Vereinigung Waldecks mit Preußen erlischt derjenige Teil der Darlehnsschuld, für den nach den erwähnten Verträgen Zins- und Amortisationsbeträge nicht von der Pächterin des Bades und der Stadt Bad

Wildungen aufzubringen sind; die nach dem Vertrage dem Domanialvermögen gegen die Pächterin und die Stadt Bad Wildungen zustehenden Ansprüche gehen auf den Preußischen Staat über. Der Preußische Staat wird wegen der restlichen Darlehnsschuld den Rechtsnachfolger des Domanialvermögens nicht in Anspruch nehmen. — Alsbald nach Fertigstellung der Wandelhalle wird der Preußische Staat für den weiteren Ausbau des Bades, insbesondere für die Errichtung eines der Bedeutung des Bades Wildungen entsprechenden Kurhauses nach Maßgabe des für den Bau zur Verfügung stehenden Grund und Bodens, Sorge tragen.

(3) Der Preußische Staat zahlt an den Zweckverband von dem Gewinn aus dem Bade jährlich 30 % — in Buchstaben: dreißig vom Hundert —, jedoch bis zum 31. Dezember 1949 jährlich mindestens 75 000 *RM* — in Worten: fünfundsiebzigtausend Reichsmark — in vierteljährlich nachträglich zahlbaren Teilbeträgen. Bei der Berechnung des Gewinnanteils kommen die Zins- und Tilgungslasten für den Bau der Wandelhalle und des Kurhauses nicht zum Ansatz.

(4) Wird nach Beendigung des gegenwärtigen Pachtverhältnisses eine Eigentümeraktiengesellschaft für das Bad Wildungen errichtet, so erhält der Zweckverband in Abgeltung seiner Gewinnbeteiligung 30 % des Aktienkapitals. Die zur Abfindung der gegenwärtigen Pächterin des Bades Wildungen nach Maßgabe des Vertrags vom 9. April 1898 und seiner Ergänzungen zu zahlenden Beträge wird der Preußische Staat in diesem Falle der Eigentümerin darlehnsweise gegen angemessene Verzinsung zur Verfügung stellen. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Der Preußische Staat übernimmt die bisher dem Waldeckischen Staate obliegende und durch die Waldeckische Domänenkammer erfolgte Verwaltung der in Waldeck belegenen Gemeindeforsten nach den bisherigen Grundsätzen gegen Zahlung von Pauschbeträgen, deren Höhe zunächst durch das waldeckische Recht festgelegt ist und von Preußen nur im Wege förmlicher Gesetzgebung geändert werden kann. Er übernimmt ferner die Verwaltung der dem Zweckverband zugefallenen Forsten gegen Erstattung der Selbstkosten. Die zu den Zweckverbands- und Gemeindeforsten gehörigen Oberförsterei- und Förstereigehöfte bleiben im Eigentum des Zweckverbands, sind von ihm zu unterhalten und dem Preußischen Staate gegen Zahlung einer Miete in Höhe der Wohnungsgeldzuschüsse der jeweiligen Stelleninhaber auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Berechnung des bei gemeinsamer Verwaltung von Zweckverbands- und Gemeinde- oder Staatsforsten auf den Zweckverband entfallenden Kostenanteils ist das Verhältnis der Fläche der Zweckverbandsforsten zu der der übrigen Forsten maßgebend. Die personellen Selbstkosten der Verwaltung werden auf der Grundlage von Durchschnittssätzen zwischen dem Anfangs- und Endgehalt der einzelnen Beamtenstellen, der Wohnungsgeldzuschüsse, der Zuschläge für je zwei Kinder, der in Preußen üblichen prozentualen Pensionszuschläge zur Gesamtsumme der angesetzten Gehälter und der tatsächlich gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen berechnet; Umzugs- und Reisekosten, Kosten für Unterstützungen, für Notstandsbeihilfen, für Hilfskräfte, deren Einstellung zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Forsten nicht erforderlich ist, und für Vertretungen der Forstbeamten sowie die Kosten der oberen Forstbehörden werden nicht in Ansatz gebracht.

(3) Die Etats, Betriebswerke und jährlichen Wirtschaftspläne für die Zweckverbandsforsten werden im Benehmen mit dem Zweckverband aufgestellt. Die Holzverwertung erfolgt durch die preußische Forstverwaltung.

(4) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung der Forsten, der Berechnung und Erhebung der Verwaltungskosten und der Verwertung der Forstanfälle bleiben der Regelung durch ein Übereinkommen zwischen dem Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Waldeckischen Domäenenkammer bzw. dem Zweckverband vorbehalten.

§ 11.

(1) Die im unmittelbaren waldeckischen Staatsdienst und im Dienste des waldeckischen Domanialvermögens stehenden Beamten werden unter Wahrung ihres Dienst- und Pensionsalters als preußische unmittelbare Staatsbeamte übernommen.

(2) Die Rechtsstellung der von Preußen übernommenen Beamten und die der bereits im Ruhestand befindlichen waldeckischen unmittelbaren Staats- und Domanialbeamten sowie die ihrer

Witwen und Waisen bestimmt sich von der Vereinigung ab nach den preußischen Vorschriften. Die Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) mit ihren Abänderungen und Ergänzungen findet jedoch, soweit es sich nicht um den Landesdirektor und den Präsidenten der Domänenkammer handelt, nur mit der Maßgabe Anwendung, daß Beamte, deren Ämter infolge der Vereinigung wegfallen, nur dann auf Wartegeld gesetzt werden können, wenn sie auf Erfordern ihr Einverständnis mit einer ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst außerhalb des Staatsdienstes nicht erklären.

(3) Auch bezüglich der Besoldungen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder der Volksschullehrpersonen finden die preußischen Bestimmungen alsbald Anwendung. Das gleiche gilt für staatliche Zuschüsse zum Gehalt, zum Ruhegehalt und zur Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

(4) Die nach Abs. 1 übernommenen Beamten erhalten, sofern sie bei der Vereinigung das 60. Lebensjahr überschritten haben, das Recht, im Falle ihrer ersten Versetzung an einen außerhalb Waldecks belegenen Dienstort binnen eines Monats nach Zugang der Versetzungsverfügung ihre sofortige Zurruhesetzung unter Zubilligung des erdienten Ruhegehalts zu fordern. Eine Versetzung kann von Preußen schon vor der Vereinigung mit Wirkung vom Tage derselben verfügt werden.

§ 12.

Die in Waldeck bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden, soweit sie nicht aufgelöst werden, solche des preußischen Landesrechts.

§ 13.

(1) Im Gebiete des Freistaats Waldeck treten mit dem 1. April 1932 die im Regierungsbezirk Kassel geltenden preußischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft und die waldeckischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, soweit sich nicht aus den §§ 3, 4, 6, 10 und 11 des Vertrags und aus Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen etwas anderes ergibt.

(2) Das Preußische Staatsministerium kann im Gebiete des Freistaats Waldeck auch schon vor der Vereinigung mit Wirkung von dieser ab durch Verordnung vorhandene preußische Gesetze und von ihm erlassene Verordnungen einführen und waldeckische Gesetze und Verordnungen ganz oder teilweise aufheben. Es kann auf dem gleichen Wege einzelne preußische und waldeckische Gesetze und Verordnungen von der Wirkung des Abs. 1 ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd oder unter Vorbehalt späterer Verordnung ausnehmen.

(3) Die Wirkung des Abs. 1 und die Zuständigkeit des Preußischen Staatsministeriums gemäß Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich nicht auf die folgenden waldeckischen Gesetze:

a) diejenigen Staatsgesetze, welche landeskirchliche Angelegenheiten betreffen,
b) die Verordnung über die bei Verjährung der Servituten erforderliche Zeit vom 18. Februar 1831 (RegBl. S. 9),
c) das Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Stifts Schaaken, vom 3. März 1880 (RegBl. S. 5) nebst Abänderungsgesetz vom 20. Februar 1893 (RegBl. S. 47),
d) das Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909 (RegBl. 1910 S. 1),
e) das Gesetz, betreffend die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staate Waldeck-Pyrmont und dem Fürstlichen Hause, vom 8. April 1921 (RegBl. S. 37),
f) das Gesetz über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Waldeck-Pyrmonter Domanialvermögens bei einer staatsrechtlichen Trennung der im Staate Waldeck-Pyrmont vereinigten ehemaligen Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 8. April 1921 (RegBl. S. 49).

Diese Gesetze können nur im Wege förmlicher Gesetzgebung geändert oder aufgehoben werden.

(4) Soweit in den somit nach der Vereinigung in Kraft bleibenden waldeckischen Gesetzen und Verordnungen die Zuständigkeit von waldeckischen Stellen (Behörden) vorgesehen ist, treten mit

der Vereinigung die entsprechenden preußischen Stellen (Behörden) ein; erforderlichenfalls geschieht die Anpassung dieser Gesetze und Verordnungen an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums.

§ 14.

Preußen wird in Arolsen für die drei waldeckischen Kreise ein Hochbauamt und eine Kreiskasse, von der gleichzeitig die Geschäfte einer Forstkasse wahrzunehmen sind, in Corbach, sofern die Stadt Dienst- und Wohnräume zur Verfügung stellt, ein Eichamt und in Arolsen, Corbach und Bad Wildungen je ein Katasteramt solange aufrechterhalten, als nicht veränderte Umstände eine anderweite Organisation erfordern.

§ 15.

(1) Das Landesgymnasium in Corbach und das Reform-Realgymnasium in Arolsen werden als preußische Staatsanstalten übernommen und von Preußen als solche nach Maßgabe der besonderen Bedingungen, unter denen die Verstaatlichung im Freistaat Waldeck erfolgt ist, aufrechterhalten werden, sofern nicht ein so erhebliches Nachlassen der Schülerzahl erfolgt, daß die Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

(2) Die Aufrechterhaltung der städtischen Realschule in Bad Wildungen wird unter entsprechender Voraussetzung von Preußen gewährleistet; die Zahlung eines angemessenen Bedürfniszuschusses zu dieser Schule wird zugesichert.

§ 16.

(1) Die Aufrechterhaltung der in Waldeck vorhandenen landwirtschaftlichen Schulen wird bei einer angemessenen Beteiligung der Kreise oder Gemeinden an den Kosten entsprechend von Preußen zugesichert.

(2) Der Preußische Staat, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel und die Landwirtschaftskammer in Kassel sind mit der zunächst versuchsweisen Errichtung einer „Theoretischen Ackerbauschule" in Arolsen oder Mengeringhausen einverstanden und werden sich an den Kosten einer solchen Anstalt, solange ihre Aufrechterhaltung gerechtfertigt werden kann, in dem in Preußen üblichen Umfange beteiligen.

§ 17.

Die waldeckischen Kreissparkassen werden nach der Vereinigung an dem in Preußen aus Anlaß der Aufwertung der Sparkassenguthaben von 12½ auf 15 % gebildeten Ausgleichsfonds teilnehmen.

§ 18.

Von den Kosten einer Regulierung der Eder wird der Preußische Staat die Hälfte bis zum Höchstbetrag von 500 000 RM — in Buchstaben: fünfhunderttausend Reichsmark — tragen.

§ 19.

(1) Der Preußische Staat wird die dem Zweckverband zur Last fallende staatliche Grundvermögenssteuer während der ersten zehn Jahre nach der Vereinigung außer Hebung lassen bzw. erstatten.

(2) Die durch diesen Vertrag oder zu seiner weiteren Durchführung geschehenden Übereignungen gehen frei von Steuern, Stempeln, Gebühren und Gerichtskosten vor sich. Grundbuchliche Berichtigungen erfolgen auf Antrag der neuen Eigentümer nach Maßgabe dieses Staatsvertrags.

§ 20.

Als Tag des Inkrafttretens des die Vereinigung aussprechenden Reichsgesetzes soll der 1. April 1929 vorgesehen werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

(Siegel.) Dr. Eduard Nobis.	(Siegel.) Dr. Wilhelm Schmieding.
Dr. Erwin Schütze.	Oswald Waldschmidt.
Dr. Herbert du Mesnil.	Karl Schnaar.
	Heinrich Bräutigam.

Anlage zu § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Staatsvertrags.

I. Aufstellung der aus dem Waldeckischen Domanialvermögen auf den Preußischen Staat übergehenden

1. Forsten:

a) von der Oberförsterei Bringhausen die zwischen Eder und Werbe und der Oberförsterei Vöhl belegenen Revierteile in Größe von etwa 281 ha,

b) die zwischen Edersee, Eder bis Hemfurth, Straße Hemfurth—Affoldern—Gifliß über Kleinern bis zur Landesgrenze und dieser belegenen Revierteile der Oberförstereien Gellershausen und Bringhausen in Größe von etwa 3244 ha,

c) die zwischen Eder und der Straße Hemfurth—Affoldern—Buhlen, von Buhlen ab Waldgrenze des Forstorts Eckweg bis zum Edersee belegenen Revierteile der Oberförsterei Bringhausen in Größe von etwa 345 ha,

d) der Wald der Oberförsterei Gellershausen in Größe von etwa 296 ha, der innerhalb folgender Grenzen belegen ist: Straße Gellershausen—Hüddingen, Gellershausen—Frebershausen, Frebershausen—Albertshausen bis zur nördlichen Einmündung des Waldrandweges VI. 32, von dort Waldrand in südwestlicher Richtung bis zum Beginn der Gemarkungsgrenze zwischen Distrikt 55 und 56, diese Gemarkungsgrenze bis zur erstgenannten Straße,

mit folgenden Forst-, Dienst- und Wirtschaftsgebäuden:

a) die Oberförstereigehöfte Gellershausen und Affoldern,

b) die Förstereigehöfte Neu-Bringhausen, Hemfurth, Frebershausen und das zur jetzigen Oberförsterei Bringhausen gehörige Förstereigehöft in Kleinern.

2. Domänen:

die Domäne Laubach,
die Domäne Georgenhof,
die Domäne Hünighausen,
die Domäne Netze
je mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden.

II. Aufstellung der von Preußen mit den Forsten zu I, 1 übernommenen Belastungen:

a) 581 Festmeter Gabe-, Pfarr- und Schulholz mit anfallenden Reisern gegen Erstattung des Haulohns und Zahlung einer Forstgebühr,

b) 650 Raummeter Buchenscheitholz für das Grafenhaus Waldeck zu Bergheim ohne Entgelt abzugeben nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 e, Abs. 4 bis 6 des Vertrags vom 26. August 1920,

c) etwa 35 Festmeter, die an Arme gegen Erstattung des Haulohns abzugeben sind,

d) Leseholzberechtigungen.

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen.

Vom 23. März 1928.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen der Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaat Preußen zwischen ihnen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten. Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

Artikel 1.

Die drei waldeckischen Kreise behalten bei der Vereinigung Waldecks mit Preußen ihren bisherigen Namen; sie sind berechtigt, den Waldeckischen Stern im Wappen zu führen. Im Falle einer Zusammenlegung der drei Kreise zu einem Einheitskreis wird dieser den Namen „Kreis Waldeck" erhalten und berechtigt sein, den Waldeckischen Stern im Wappen zu führen. Ein Kreis dieses Namens wird auf der Grundlage des jetzigen waldeckischen Gebiets von Preußen stets erhalten werden. Sitz des Einheitskreises soll die Stadt Corbach sein.

Artikel 2.

(1) Die in den waldeckischen Kreisen vorhandenen Staatsstraßen gehen in das Eigentum des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Kassel über, der ihre fernere Unterhaltung übernimmt und zu diesem Zweck in Arolsen ein Landesbauamt errichten und solange aufrechterhalten wird, als nicht veränderte Umstände eine anderweite Organisation erfordern.

(2) Die bisher dem Freistaat Waldeck als Landesfürsorgeverband obliegenden Verpflichtungen gehen nach Maßgabe der alsbald mit der Vereinigung in Kraft zu setzenden preußischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf den Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel über.

Artikel 3.

(1) Der Bezirksverband ist bereit, das Landkrankenhaus in Arolsen und die Kinderheilanstalt Ederkreis in Reinhardshausen zu übernehmen, falls die jetzigen Eigentümer zur Abgabe zu angemessenen Bedingungen bereit sind.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Angemessenheit der Bedingungen endgültig ein Schiedsgericht, das aus dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht, von denen der eine von dem Bezirksverband und der andere von dem Waldeckischen Landesausschuß ernannt wird.

Artikel 4.

(1) Der im § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags von Waldeck erklärte Verzicht berührt die Verpflichtungen nicht, die für Preußen aus der Übernahme des Pyrmonter Domaniums bei der Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen entstanden sind.

(2) Preußen ist bereit, für Zwecke der kirchlichen Zentralverwaltung Diensträume in staatlichen Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit solche für Staatszwecke entbehrlich sind.

Artikel 5.

(1) Die Vertragsparteien sichern einander zu, daß sie die nach § 8 des Vertrags von ihnen abzugebenden Forsten und Domänen nicht über den gegenwärtigen Umfang hinaus mit irgendwelchen Nutzungs- oder Vorkaufsrechten belasten werden.

(2) Waldeck ist bereit, den Waldteil in Größe von ungefähr 15 ha, der zwischen der Straße Frebershausen—Albertshausen, Gellershausen—Hüddingen und der in I. 1. d der Anlage zum Staatsvertrag erwähnten Gemarkungsgrenze belegen ist, dem Preußischen Staat unter angemessenen Bedingungen zu verkaufen.

(3) Zum Ausgleich für die Überlassung des Oberförstereigebäudes in Gellershausen zahlt der Preußische Staat an den Zweckverband am 1. April 1929 einmalig einen Betrag von 20 000 RM — in Buchstaben: Zwanzigtausend Reichsmark — als Zuschuß zu den Kosten des Baues eines Oberförstereigebäudes in Reinhardshausen.

Artikel 6.

(1) Die im Grundbuch auf den Grundstücken des Bades Wildungen eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, ferner die bestehenden Wege-, Schöpf- und ähnlichen Rechte der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie die Verpflichtung des Domaniums zur Abgabe eines bestimmten Betrags an das Wildunger Waisenhaus sind bekannt und werden in ihrem zur Zeit der Vereinigung gegebenen Rechtsbestande von Preußen übernommen. Im übrigen gilt die Zusicherung des Abs. 1 hinsichtlich des Bades Wildungen entsprechend und auch bezüglich weiterer Reallasten.

(2) Für die Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Vertrags sollen als Kosten des Kurhauses nicht nur diejenigen Kosten gelten, die durch den Bau eines neuen Kurhauses im engsten Sinne entstehen würden, sondern alle Kosten, die entstehen aus Herstellung der gesamten Baulichkeiten, die an Stelle des jetzigen Kurhauses nebst benachbartem Europäischen Hof errichtet werden.

Artikel 7.

(1) Hinsichtlich des Landesdirektors und des Präsidenten der Domänenkammer besteht Einvernehmen, daß sie unter Wahrung der ihnen nach waldeckischem Recht zustehenden Rechte zur Disposition gestellt werden. Eine anderweite Verwendung des Landesdirektors im preußischen Staatsdienst bleibt vorbehalten.

(2) Eine etwaige vorübergehende Beteiligung Preußens an der Aufbringung der Bezüge des demnächst zu wählenden Vorstehers des im § 6 Abs. 2 des Vertrags erwähnten Zweckverbands bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

(3) In der Zeit bis zur Vereinigung mit Preußen wird Waldeck eine Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte in der Staatsverwaltung und in der Verwaltung des Domanialvermögens nur mit Zustimmung Preußens vornehmen.

Artikel 8.

(1) Die Landwirtschaftskammer für Waldeck wird aufgelöst; ihr Vermögen geht mit der Auflösung auf die Landwirtschaftskammer Kassel über. Eine angemessene Vertretung des Gebiets des ehemaligen Freistaats Waldeck in der Landwirtschaftskammer Kassel wird zugesichert. Die Stelle eines Tierzuchtdirektors in Waldeck mit dem Sitz in Corbach soll erhalten werden.

(2) Die Feuerversicherungsanstalt für Waldeck und Pyrmont wird aufgelöst werden. Die Auflösung und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Übertragung ihres Vermögens und ihrer Versicherungsbestände auf andere öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalten sowie die bei diesen Anstalten erforderlichen Satzungsänderungen, auch in Ansehung des etwa in den ehemals waldeckischen Gebietsteilen aufrechtzuerhaltenden Versicherungszwangs, werden auf der Grundlage der bereits zwischen den beteiligten Anstaltsleitungen getroffenen Vereinbarungen durch den Preußischen Minister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle vorgenommen.

Artikel 9.

(1) Die Einführung des preußischen Rechtsbestands wird nach Möglichkeit beschleunigt werden. Insbesondere werden eine Verwaltungsrechtspflege und die preußischen Gemeindeverfassungsgesetze ungesäumt eingeführt werden. Waldeckische Gemeinden, die bisher aus historischen Gründen die Bezeichnung „Stadt" geführt haben, werden nach Einführung der preußischen Städteordnung diese Bezeichnung auch ohne Annahme einer städtischen Verfassung weiterführen können. Anträge der drei „Kreisstädte" auf Beilegung einer städtischen Verfassung werden hinsichtlich der Erfüllung von Normativvorschriften mit besonderem Wohlwollen behandelt werden.

(2) Für die Aufrechterhaltung der im § 13 Abs. 3 des Vertrags bezeichneten Gesetze wird das Preußische Staatsministerium sich so lange einsetzen, als die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Gebiets eine Abänderung nicht dringend erfordern.

Artikel 10.

(1) Die Aufrechterhaltung der in den §§ 15 und 16 Abs. 1 des Vertrags erwähnten Schulen gilt dann als nicht mehr gerechtfertigt, wenn die durchschnittliche Schülerzahl hinter der durchschnittlichen Zahl derjenigen preußischen entsprechenden Schulen drei Jahre hintereinander zurückbleibt, die in der Besuchsziffer am ungünstigsten steht. Die Frage, ob die im § 16 Abs. 2 erwähnte Schule einem Bedürfnisse entspricht, wird nach Ablauf von fünf Jahren abschließend geprüft werden.

(2) Bei Bemessung der Zuschüsse an die in § 15 Abs. 2 des Vertrags erwähnte Schule wird Preußen besonderes Entgegenkommen beweisen. Die Unterstützung wird mindestens die Höhe der bisher vom Waldeckischen Staate gewährten Zuschüsse erreichen.

Artikel 11.

Falls nachgewiesen wird, daß in den waldeckischen Kreisen ein Bedürfnis für den Bau neuer Eisenbahnlinien, die Vermehrung der Zugfolge auf vorhandenen Linien sowie die Einrichtung von Bahnbehörden (Betriebsamt oder Verkehrsamt) und Veränderung von Bahnanlagen (Umbau oder Ausbau des Bahnhofs in Bad Wildungen) besteht, wird Preußen sich für die Erfüllung solcher Wünsche einsetzen.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Stücke des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden; die preußischen und waldeckischen Kommissare haben je ein Stück des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin am 23. März 1928.

(Siegel.) Dr. Eduard Nobis.
Dr. Erwin Schütze.
Dr. Herbert du Mesnil.

(Siegel.) Dr. Wilhelm Schmieding.
Oswald Waldschmidt.
Karl Schnaar.
Heinrich Bräutigam.

(Nr. 13370.) Verordnung über Gewährung einer einmaligen Dienstbelohnung an Schutzpolizeibeamte. Vom 19. Juli 1928.

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) wird verordnet:

§ 1.

Die seit dem 1. April 1926 eingestellten oder in die Schutzpolizei übernommenen Schutzpolizeibeamten erhalten bei ihrer Beförderung zum Polizeioberwachtmeister, frühestens jedoch mit Ablauf des siebenten Dienstjahres, eine einmalige Dienstbelohnung von 600 *RM*. Anwärtern mit Aussicht auf beschleunigte Beförderung steht die Belohnung nicht zu.

§ 2.

Die im § 1 genannte Dienstbelohnung erhalten auch die kündbaren Polizeiwachtmeister (Sammelbezeichnung), die der Schutzpolizei am 31. März 1926 angehörten und gemäß § 59 Abs. 2 Buchst. a oder b des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) auf alle Ansprüche aus dem Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) verzichtet haben, mit Ablauf des siebenten Dienstjahres oder, wenn diese Voraussetzung bereits erfüllt ist, bei der Verzichterklärung.

§ 3.

Die Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeiwachtmeister (Sammelbezeichnung) und der aus der Schutzpolizei hervorgehenden unkündbar angestellten Polizeibeamten sowie über Gewährung einer einmaligen Dienstbelohnung vom 5. Oktober 1927 (Gesetzsamml. S. 191) wird aufgehoben.

§ 4.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Berlin, den 19. Juli 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13371.) Verordnung über die Änderung von Familiennamen. Vom 25. Juli 1928.

Dem § 1 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Änderungen von Familiennamen, vom 3. November 1919 in der Fassung der Verordnung vom 30. Januar 1923 (Gesetzsamml. 1919 S. 177 und 1923 S. 21) wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Der Justizminister kann die Entscheidung über solche Anträge nachgeordneten Behörden übertragen.

Berlin, den 25. Juli 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Bekanntmachung.

Um den Beziehern der Preußischen Gesetzsammlung die Möglichkeit zum wohlfeilen Erwerbe der zur Preußischen Gesetzsammlung bisher erschienenen Hauptsachverzeichnisse zu bieten, wird R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstr. 35, einen Teil der von diesen Verzeichnissen vorhandenen Bestände zu erheblich herabgesetzten Preisen zum Verkaufe stellen, und zwar

das Hauptsachverzeichnis 1806/1883 zum Preise von 2,— *RM* netto,
das Hauptsachverzeichnis 1884/1913 zum Preise von 1,— *RM* netto,
das Hauptsachverzeichnis 1914/1925 zum Preise von 2,— *RM* netto.

Bestellungen direkt beim Verlag oder durch den Buchhandel.

Berlin, den 29. Mai 1928.

Schriftleitung der Preußischen Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.